

53. 1. Kann der Versender von Geld durch die Post den Adressaten der Sendung aus dem Empfange der Sendung in Anspruch nehmen, wenn die Gelder auf Grund einer von dem Adressaten erteilten sog. Postvollmacht dem Adressaten in der Person eines Dritten ausgezahlt sind, der die Gelder unterschlagen hat?

2. Ist es für den Anspruch von Bedeutung, wenn der Absender fahrlässig gehandelt hat?

R. A. R. I. 13 §§. 231. 265. 266. 272. 277, I 6 §. 20.

I. Civilsenat. Ur. v. 16. März 1892 i. S. S. (Bekl.) w. Stadtgemeinde P. (Kl.) Rep. I. 369/91.

I. Landgericht Glogau.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Die unter der Aufsicht des Magistrates und der Stadtverordneten von zwei Kuratoren und einem Kendanten verwaltete öffentliche Sparkasse der Stadt P. stand mit der beklagten Gesellschaft seit Jahren in Geschäftsverbindung derart, daß sie ihre überschüssigen Bestandsgelder zinsbar zu 3 Prozent bei derselben deponierte oder Effekten dafür antausen ließ. Sie hat bei der Beklagten im Juli, Oktober und Dezember 1889 in vier Raten zusammen 20000 *M* hinterlegt, welche sie mit Zinsen zu drei Prozent bis zum 1. Januar 1890 und mit Verzugszinsen von da ab zurückfordert. Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Durch Schreiben vom 30. Dezember 1887, 26. Juni 1888 und 16. Januar 1889 hat nämlich der damalige Kendant der Sparkasse, S., der am 6. September 1889 durch Selbstmord geendet hat, von der Beklagten à conto der Sparkasse 4 $\frac{1}{2}$ prozentige Darlehne im Betrage von 6000, 8000 und 6000 *M* erbeten und in Briefen unter der Adresse der Sparkasse übersandt erhalten. Diese Wertbriefe sind ihm von dem Postamte in P. auf Grund der ihm von dem Magistrate zu P. erteilten Postvollmacht ausgehändigt worden. Die Beklagte nimmt die Klägerin in Höhe dieser 20000 *M* nebst Zinsen aus den Darlehnen, eventuell aus der Bereicherung durch Empfang derselben, eventuell aus der Haftung dafür in Anspruch, daß ihr durch die Nachlässigkeit der Kuratoren der Sparkasse bei der ihnen obliegenden Beaufsichtigung des S. Schade durch Unterschlagung des Geldes entstanden sei.

Die Klägerin hat geltend gemacht, daß H. zur Darlehnsaufnahme nicht befugt gewesen sei, und daß nach §. 50 Ziff. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nicht einmal ihr selbst ohne Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde ein solches Recht zugestanden habe. Sie hat bestritten, daß die 20 000 M in die Sparkasse gelangt, behauptet, daß sie von H. nicht gebucht, sondern unterschlagen seien, und daß die Verwaltung der Sparkasse von den Darlehenen und den darauf bezüglichen Briefen erst nach dem Tode des H. durch die Abrechnung mit der Beklagten Kenntnis erhalten habe, und macht eine Reihe von Thatfachen dafür geltend, daß die Beklagte so, wie sie verfahren, nicht habe verfahren dürfen.

Der erste Richter hat die Klage kostenpflichtig abgewiesen; auf die Berufung der Klägerin aber hat der Berufungsrichter die Beklagte kostenpflichtig nach dem Klagantrage verurteilt. Auf die Revision der Beklagten ist dies Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

„Der Berufungsrichter geht mit Recht davon aus, daß die Klägerin aus den Darlehenen nicht verpflichtet ist. Zur Darlehnsaufnahme war weder H. als Rendant namens der Sparkasse, und in dieser Form sind sämtliche Darlehne gefordert, noch die Sparkassenverwaltung nach dem Sparkassenstatute oder dem Gesetze ermächtigt. Daß H. oder die Sparkassenverwaltung spezielle Ermächtigung gehabt habe, behauptet die Beklagte selbst nicht. Ihre Ausführung in den Instanzen, daß die in der Übersendung der Darlehne enthaltene Offerte durch die Nichtrücksendung der Gelder von der Klägerin acceptiert sei, ist nach der Sachlage ganz unhaltbar. Daß die Klägerin von den Darlehnsgesuchen des H. erst nach dessen Selbstmord durch die Übersendung des Kontoauszuges der Beklagten Kenntnis erhalten hat, und daß die Darlehne nicht gebucht sind, hat die Beklagte nicht bestritten. Die Frage, ob die Klägerin für die Darlehnsaufnahme der im §. 50 Ziff. 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 vorgeschriebenen Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde bedurft haben würde, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Ist die Klägerin aus der Darlehnsaufnahme und Darlehns hingabe nicht verpflichtet, so haftet sie nach §§. 231. 277. 265. 266

N.R. I. 13 nur aus dem Empfange der Darlehenssummen, soweit sie zum Schaden der Beklagten dadurch bereichert ist. Aus der Übernahme der Gelder folgt nach §. 265 a. a. D. die Bereicherung ohne fernerer Beweis. Daß diese Bereicherung in Wahrheit nicht eingetreten ist, weil die vom Gesetze neben der Übernahme vorausgesetzte Verwendung durch einen Zufall nicht stattgefunden hat (§§. 266. 272 a. a. D.), würde die Klägerin zu beweisen haben.

Bei der Prüfung, ob die Klägerin die Darlehenssummen empfangen oder rechtlich als Empfängerin derselben zu gelten hat, weil ihr dieselben in der Person eines anderen geleistet worden sind, ist die Frage nicht dahin zu stellen, ob die Beklagte die Klägerin durch Zahlung an den H. verpflichtet hat. Auch die Rechtsätze, welche zur Anwendung kommen, wenn es sich um Zahlung an einen zum Empfange von Geldzahlungen Bevollmächtigten handelt, und eine Zahlung an den Bevollmächtigten geleistet ist, welche der Machtgeber nicht gefordert hat und nicht zu fordern hat, müssen außer Betracht bleiben. Denn die Beklagte hat die Darlehne nicht an H. gezahlt, sondern an die Sparkasse durch die Post eingeschickt. Daß dies unstatthaft gewesen, ist nicht zu behaupten. Der §. 23 der Statuten, nach welchem Ein- und Auszahlungen nur in Gegenwart der beiden Sparkassenkuratoren zulässig sind, bezieht sich nur auf den Geschäftsverkehr in der Sparkasse. Im Geschäftsverkehre der Klägerin mit der Beklagten ist er, wie die vorgetragene Korrespondenz ergibt, nicht beobachtet worden. Die Beklagte hat jahrelang unbeanstandet z. B. Bestandselder durch die Post empfangen und an die Sparkasse zurückgezahlt. Die dem H. erteilte Postvollmacht des Magistrates sieht gerade mit der Post eingehende Sendungen auch an die Sparkasse vor und ermächtigt ihn zur Abhebung derselben.

Als die Beklagte die Darlehensbeträge an die Sparkasse auf das namens derselben gestellte Ersuchen einsandte, handelte sie allerdings auf ihre Gefahr. Aber sie durfte annehmen, daß seitens der Post oder seitens der Klägerin Vorsorge dafür getroffen sei, daß die Geldsendungen, wie ihre sonstigen Sendungen, in die Hände der Sparkasse oder an eine zum Empfange für sie berechnigte Person gelangen würden. Auf dieser berechtigten Annahme beruht die für den gesamten Verkehr so überaus wichtige Vermittelung von Geldzahlungen durch

die Post. Selbst wenn die Beklagte, was sie leugnet, wußte, daß H. Postvollmacht zur Erhebung der Gelder hatte, konnte sie annehmen, daß die Erhebung der Gelder durch ihn nicht unkontrolliert und der Sparkasse nicht verborgen bleiben würde. Solche Kontrolle ist bei Geldsendungen an eine Behörde, und eine solche ist die Sparkasse, allgemein üblich, wenn ein einzelner Beamter, und nicht der Vertreter der Behörde, zur Erhebung ermächtigt wird, indem die Widimierung des Postablieferungsscheines vor der Abhebung durch den Vertreter der Behörde vorgeschrieben wird.

Im vorliegenden Falle hat der die Klägerin gesetzlich vertretende Magistrat den H. durch die Vollmacht vom 19. März 1877 bevollmächtigt, alle mit der Post für die Stadthauptkasse, deren Nebenkassen und die städtische Sparkasse bei der Postanstalt in P. eingehenden gewöhnlichen Briefe, Ablieferungsscheine zu Wertsendungen und Postanweisungen in Empfang zu nehmen und über die Sendungen selbst sowie über die haren Geldbeträge vollgültig zu quittieren. Durch die Aushändigung der Geldbeträge an H. befreite die Post sich von ihrer Verpflichtung zur Aushändigung der Sendung an den Adressaten, die Sparkasse, ihrem Auftraggeber, der Beklagten, gegenüber. Darf sich aber die Post der Beklagten gegenüber darauf berufen, daß sie die Gelder an den richtigen Adressaten ausgeliefert hat, gilt ihr gegenüber die Klägerin als Empfängerin, weil ihrem Vertreter, dem Magistrate, mit Recht in der Person des H. geleistet worden ist, so beruft sich auch die Beklagte der Klägerin gegenüber darauf mit Grund. Denn rechtmäßiges Handeln des Beauftragten kommt grundsätzlich als solches auch dem Auftraggeber zu gute.

Hiergegen verstößt der Berufungsrichter, wenn er neben der festgestellten Thatsache, daß H. die Darlehnsbeträge auf Grund der Vollmacht des Magistrates namens desselben erhoben hat, von der Beklagten noch einen weiteren Beweis dafür fordert, daß die Klägerin die Gelder empfangen hat, und die Frage, ob H. die Gelder unterschlagen hat, für unerheblich erklärt. Letzteres ist offensichtlich verfehlt. Hat H. die Gelder nicht unterschlagen, so bleibt keine andere Annahme übrig, als daß er sie zur Sparkasse abgeführt hat. Daß er sie unterschlagen hat, hat die Klägerin zu beweisen und zugleich einen Thatbestand darzulegen, aus dem sich ergibt, daß der dadurch vor der Verwendung

herbeigeführte Verlust der Gelder als ein von ihr nicht zu vertreten-der Zufall erscheint.

Dies führt zur Aufhebung des Berufungsurtheiles. In der Sache selbst hat indessen noch nicht erkannt werden können.

Die Klägerin hat in den Instanzen geltend gemacht, daß der Beklagten bei mäßiger Aufmerksamkeit nicht habe entgehen können, daß H. die a conto der Sparkasse nachgesuchten Darlehne in Wahrheit für sich suche. In dieser Beziehung ist hervorgehoben, daß schon das erste Darlehn im Dezember 1887 nur auf kurze Zeit gefordert, aber ebenso wie die beiden anderen, ebenfalls auf kurze Zeit geforderten Darlehne vom Juni 1888 und Januar 1889 bis zum Tode des H. im September 1889 unberichtigt geblieben ist, daß die Darlehne zu einer Zeit gefordert sind, zu welcher die Sparkasse bare Bestands-gelder bei der Beklagten liegen hatte, für die sie 3 Prozent Zinsen erhielt, während der Beklagten für die Darlehne  $4\frac{1}{2}$  Prozent zugesagt wurden, daß die Beklagte die ihr zur Kontrolle von Zeit zu Zeit abgeforderten Bestands-gelder der Sparkasse eingesendet hat, ohne je der Darlehne zu erwähnen, und daß sie auch bei einer persönlichen Konferenz mit dem Bürgermeister der Stadt P. die Darlehne verschwiegen hat und mit denselben erst nach dem Tode des H. hervorgetreten ist.

Diese Thatfachen sind von entscheidender Bedeutung. Daß H. nicht befugt war, namens der Sparkasse Darlehne nachzusuchen, konnte und mußte die Beklagte ebenso wissen, wie daß selbst die Sparkassenverwaltung dazu nicht befugt war. Sind die von der Klägerin behaupteten Thatfachen richtig, so konnte die Beklagte auch durch nichts zu der Annahme geführt werden, die Sparkasse sei für die Aufnahme der durch H. in ihrem Namen nachgesuchten Darlehne durch die Klägerin ermächtigt. Dann handelte die Beklagte aber grob fahrlässig, wenn sie trotzdem ohne vorherige Anfrage bei der Klägerin, und ohne derselben wenigstens nach dem ersten Darlehns-gesuche und dessen Ausführung davon Kenntnis zu geben, sich jahrelang auf einen Darlehns-verkehr einließ, der ihr verdächtig sein mußte. Die Klägerin lehnt dann die Verpflichtung aus dem formalen Empfang der Gelder, wenn H. sie unterschlagen hat, mit Recht ab. Die Sache ist in diesem Falle ebenso zu behandeln, wie wenn an den wahren, aber ungetreuen Bevollmächtigten oder auf eine echte, aber entwendete

Quittung unter Nichtbeobachtung der gewöhnlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit gezahlt ist und bei Beobachtung derselben nicht hätte gezahlt werden dürfen. Der Verlust aus der Unterschlagung trifft den Zahlenden aus seinem eigenen Versehen (§. 20 A.L.R. I. 6).

Zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung nach diesen Gesichtspunkten war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Demselben ist übrigens, wie schon jetzt hervorgehoben werden soll, darin beizutreten, daß von einer Bereicherung der Klägerin allein dadurch, daß H. die unterschlagenen Gelder zur Deckung früherer Defekte verwendet hat, ebensowenig die Rede sein kann, wie davon, daß die Klägerin aus der mangelhaften Beaufsichtigung des H. durch die Sparkassenkuratoren haftet."